

des internationalen Rechts auch in fortschrittlichem Sinn zu erfolgen hat.

Namentlich haben das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, und der im vorigen Jahre veröffentlichte Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, ein fortschrittliches Bestreben gezeigt, so daß auf Seiten der deutschen Interessenten der Wunsch gerechtfertigt ist, daß die Errungenschaften der neuen deutschen Gesetzgebung nach Möglichkeit auch auf internationalem Gebiet verwirklicht werden.

Auf vorstehenden Erwägungen beruhen die Wünsche, die im Interesse der einzelnen Gruppen der am Urheberrecht beteiligten Kreise ausgesprochen worden sind.

I. Schrifttum und Presse.

1. Das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 hat den Begriff »dramatisch-musikalische Werke« fallen lassen und dafür hinsichtlich des Gegenstands des Schutzes sich mit den Kategorien der Schriftwerke einerseits und der Werke der Tonkunst andererseits begnügt, und hinsichtlich der Bewertungsmöglichkeit der Werke zwischen solchen Werken, die durch Vervielfältigung und Verbreitung veröffentlicht werden, und solchen, die durch Aufführungen veröffentlicht werden, unterschieden. Als Aufführungen kommen einerseits die szenischen, andererseits die nichtszenischen in Betracht. Demgemäß wurde an Stelle der Begriffe »dramatische« und »dramatisch-musikalische Werke« der Begriff »Bühnenwerke« in die Gesetzgebung eingeführt. Es scheint zweckmäßig, diesem neuen Begriff auch in das internationale Recht Eingang zu verschaffen, da das Kriterium des Dramatischen wesentlich durch ästhetische Erwägungen bestimmt wird, während es sich auf dem Gebiet des Urheberrechts doch um die wirtschaftliche Verwertung der Werke handelt, und diese durch das Moment der szenischen oder Bühnendarstellung gegeben wird. Es gibt heutzutage jedenfalls eine ganze Reihe von zur szenischen Aufführung geeigneten und bestimmten Werken, denen ein eigentlich dramatischer Charakter nicht innewohnt. Um diese Schöpfungen in den Schutz einzubeziehen und auch die szenische Aufführung für nichtdramatische Werke von der Genehmigung des Urhebers abhängig zu machen, würde es genügen, neben den Schriftwerken die Bühnenwerke als Gegenstände des Schutzes aufzuführen.

2. Das Recht der Übersetzung. Durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 ist die Übersetzung den andern Formen der Wiedergabe eines Schriftwerks gleichgestellt worden.

In Belgien, Frankreich, Großbritannien, Monaco, Spanien und Tunis ist der Übersetzungsschutz wie in Deutschland geregelt. In Dänemark, Japan, Luxemburg, Norwegen ist der Schutz den Bestimmungen der Berner Konvention nachgebildet. In Italien und Schweden dauert der Übersetzungsschutz 10 Jahre; in der Schweiz ist der Übersetzungsschutz dem Vervielfältigungsschutz gleichgestellt, vorausgesetzt, daß der Autor von dem Übersetzungsrecht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erscheinen des Originalwerks Gebrauch macht. Es ergibt sich hieraus, daß die Tendenz der neueren Gesetzgebungen dahin geht, das Übersetzungsrecht dem Vervielfältigungsrecht gleichzustellen oder wenigstens den als vorbildlich angesehenen Bestimmungen der Berner Konvention entsprechend auszugestalten. Es scheint daher die Möglichkeit gegeben, nunmehr auch in der Konvention den letzten entscheidenden Schritt zu tun und die innerlich unbegründete und unzweckmäßige Unterscheidung zwischen dem Recht der Übersetzung und dem Recht der anderweitigen Wiedergabe fallen zu lassen.

Die jetzige Lage des Konventionschutzes bietet den großen Nachteil, daß es vielfach sehr schwierig ist, festzu-

stellen, ob eine berechtigte Übersetzung in dem Zeitraum von 10 Jahren nach dem ersten Erscheinen veröffentlicht worden ist, so daß es Übersetzern und Verlegern nicht leicht fällt, zu ermitteln, ob sie das Recht haben, eine Übersetzung vorzunehmen oder nicht. Die Erweiterung des Übersetzungsschutzes bringt andererseits den Vorteil mit sich, daß sie größere Sicherheiten für die Veranstaltung guter und zuverlässiger Übersetzungen bietet.

3. Artikel 7, betreffend das Urheberrecht an den Erzeugnissen der Presse, ist veraltet und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es ist daher sowohl von deutschen Interessenten als auch von den internationalen Preßkongressen der Wunsch ausgesprochen worden, den Schutz der Zeitungsartikel zu erweitern. In zwei Versammlungen, die der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums in den letzten Jahren der Beratung dieses Gegenstandes gewidmet hat, wurde von den zahlreich erschienenen Vertretern des Schrifttums und der Presse mit überwiegender Mehrheit das Bedürfnis nach Erweiterung des Schutzes hervorgehoben.

In erster Linie möchten wir empfehlen, den Bestimmungen des § 18 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 zur internationalen Anerkennung zu verhelfen.

Sollte dies nicht möglich sein, so wäre es wünschenswert, dem Artikel 17 folgende Fassung zu geben, die von den internationalen Preßkongressen zu Stockholm, Lissabon und Bern, sowie von der Association littéraire et artistique internationale empfohlen wurde:

»Werke der Literatur und Kunst, die in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht worden sind, dürfen in den übrigen Verbandsländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in der Übersetzung abgedruckt werden. Indessen ist der Abdruck von Artikeln politischen Inhalts, die nicht mit einem Abdruckverbot versehen sind, frei, jedoch unter der Voraussetzung der genauen Angabe des Verfassers und der Quelle.

Bermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften abgedruckt werden, vorausgesetzt, daß ein solcher nicht einen unlauteren Wettbewerb darstellt.«

II. Künstler und Kunstgewerbetreibende.

1. Der Entwurf eines neuen Kunstschutzes hat in dankenswerter Weise eine Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst mit den Werken der reinen Kunst ins Auge gefaßt und damit einem einhelligen Wunsche der deutschen Künstler und Kunstgewerbetreibenden entsprochen. Um den Erzeugnissen deutscher Kunsttätigkeit auch im Auslande einen entsprechenden Schutz zu sichern, erscheint es dringend wünschenswert, in der Konvention eine gleiche Erweiterung des Kunstschutzes vorzusehen.

In Frankreich und Belgien wird die Gewährung des vollen Kunstschutzes für Werke der angewandten Kunst im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen. In Italien, England und Dänemark findet sich zwar keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, jedoch läßt der Wortlaut der betreffenden Gesetze schließen, daß auch in diesen Ländern die Erzeugnisse des Kunstgewerbes den gleichen Schutz genießen wie die übrigen Werke der bildenden Künste.

Durch die Bestrebungen der Association littéraire et artistique internationale und der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz ist der Wunsch nach einer derartigen Erweiterung des Kunstschutzes in so viele Kreise getragen worden, daß man annehmen kann, daß in allen Verbandsländern die Interessenten einer solchen Regelung freudig zustimmen werden.

Soll dieses Ziel erreicht werden, so ist es zur Ver-